



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**18.02.2009 Patentblatt 2009/08**

(51) Int Cl.:  
**B65D 75/58 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**10.12.2008 Patentblatt 2008/50**

(21) Anmeldenummer: **08010253.6**

(22) Anmeldetag: **05.06.2008**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT RO SE SI SK TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA MK RS**

(72) Erfinder:  
• **Budday, Christian**  
**54292 Trier (DE)**  
• **Thösen, Arnold**  
**54497 Morbach (DE)**

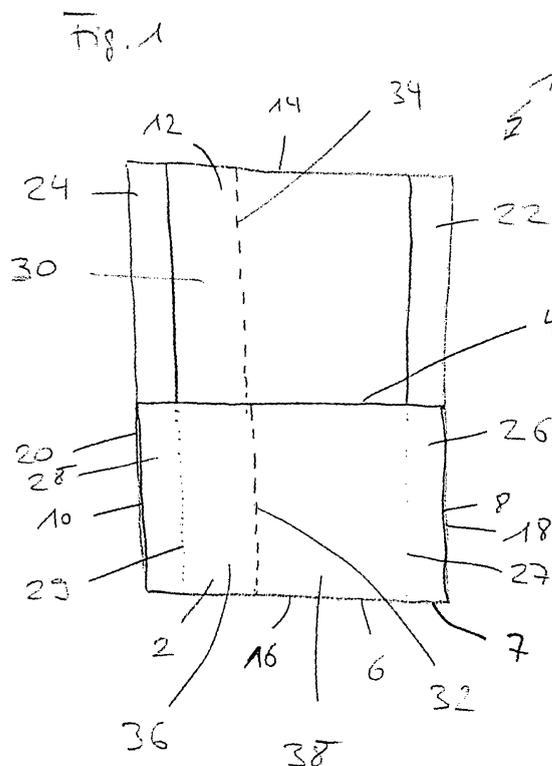
(30) Priorität: **06.06.2007 DE 102007026807**

(74) Vertreter: **Metten, Karl-Heinz**  
**Forrester & Boehmert,**  
**Pettenkoferstrasse 20-22**  
**80336 München (DE)**

(71) Anmelder: **Papier-Mettler -**  
**Inh. Michael Mettler**  
**54497 Morbach (DE)**

(54) **Beutel zur Aufnahme von Lebensmitteln, enthaltend eine Perforationsnaht**

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft einen Beutel (1) zur Aufnahme von Lebensmitteln, insbesondere von un- oder vorgebackener Backware, fertig gebackener Backware, Pizza, Pizzatecken, Pfannkuchen, Crepes, Burger, Reibekuchen, Sandwiches und dergleichen, umfassend eine Vorderseite (2) mit einem öffnungsseitigen Rand (4) sowie einem ersten Seitenrand (8) und einem zweiten, gegenüberliegenden Seitenrand (9) und eine Rückseite (12) mit einem öffnungsseitigen Rand (14) und einem bodenseitigen Rand (16) sowie einem ersten Seitenrand (18) und einem zweiten, gegenüberliegenden Seitenrand (20), wobei die Vorderseite und die Rückseite im Bereich ihrer bodenseitigen Ränder zumindest abschnittsweise unmittelbar oder mittelbar sowie im Bereich ihrer jeweils aneinander anliegenden ersten und zweiten Seitenränder zumindest abschnittsweise unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, wobei der Beutel vorder- und rückseitig eine Perforationsnaht (32-34) aufweist, die sich im wesentlichen von dem öffnungsseitigen Ende von Vorder- und Rückseite bis zum bodenseitigen Ende von Vorder- und Rückseite erstreckt.





**EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT**

Nummer der Anmeldung

der nach Regel 63 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt

EP 08 01 0253

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	GB 2 283 007 A (MARS INC [US]) 26. April 1995 (1995-04-26) * Seite 4, Zeile 19 - Seite 5, Zeile 3; Ansprüche 1-7; Abbildungen 1-4 * -----	1-4,32	INV. B65D75/58
X	US 6 679 629 B1 (BENITO-NAVAZO JUAN MANUEL [ES]) 20. Januar 2004 (2004-01-20) * Spalte 2, Zeile 48 - Spalte 3, Zeile 15; Anspruch 1; Abbildungen 1-3 * -----	1-4,32	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B65D
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
<p>Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht bzw. entsprechen, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik für diese Ansprüche nicht, bzw. nur teilweise, möglich sind.</p> <p>Vollständig recherchierte Patentansprüche:</p> <p>Unvollständig recherchierte Patentansprüche:</p> <p>Nicht recherchierte Patentansprüche:</p> <p>Grund für die Beschränkung der Recherche:</p> <p style="text-align: center;">Siehe Ergänzungsblatt C</p>			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
München		8. Oktober 2008	
		Prüfer	
		Janosch, Joachim	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet		E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist	
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie		D : in der Anmeldung angeführtes Dokument	
A : technologischer Hintergrund		L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
O : mündliche Offenbarung		& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
P : Zwischenliteratur			

3  
EPO FORM 1503 03 82 (P04E09)

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE  
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 08 01 0253

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

1-4,32

Nicht recherchierte Ansprüche:

5-31

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Der Anspruch 1 bezieht sich durch Verwendung der Worte "oder" sowie "und/oder" auf eine extrem großen Anzahl von möglichen Vorrichtungen. Stützung und Offenbarung im Sinne von Artikel 84 und 83 EPÜ kann jedoch nur für einen sehr kleinen Teil der beanspruchten Vorrichtungen gefunden werden, siehe Seite 20, Zeile 1 - Seite 23, Zeile 2. Die Verletzung der einschlägigen Erfordernisse ist so schwerwiegend, dass eine sinnvolle Recherche des ganzen beanspruchten Gegenstandes nicht durchgeführt werden konnte (Regel 63 EPÜ und Richtlinien B-VIII, 3). Der Umfang der Recherche wurde deshalb eingeschränkt.

Die Recherche von Anspruch 1 wurde auf jene beanspruchten Vorrichtungen beschränkt, die durch die Beschreibung gestützt sind. Diese Vorrichtungen weisen die Merkmale auf, die Anspruch 1 definiert, wenn man den Term "und/oder" durch "oder" ersetzt. Diese sind auch (soweit diese klar sind) den Zeichnungen entnehmbar.

**GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

Siehe Beiblatt

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 08 01 0253

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-4,32

Beutel zur Aufnahme von Lebensmitteln, der Schwächungslinien aufweist, die sich auf Vorder- und Rückseite vom öffnungsseitigen Ende zum bodenseitigen Ende erstrecken.

---

2. Ansprüche: 1-4

Beutel zur Aufnahme von Lebensmitteln, der Schwächungslinien aufweist, die sich auf Vorder- und Rückseite vom ersten Seitenrand zum zweiten Seitenrand erstrecken.

---

3. Ansprüche: 1-4

Beutel zur Aufnahme von Lebensmitteln, der Schwächungslinien aufweist, die sich auf Vorder- und Rückseite vom öffnungsseitigen Ende zum ersten oder zweiten Seitenrand erstrecken.

---

4. Ansprüche: 1-4

Beutel zur Aufnahme von Lebensmitteln, der Schwächungslinien aufweist, die sich auf Vorder- und Rückseite vom bodenseitigen Ende zum ersten oder zweiten Seitenrand erstrecken.

---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 01 0253

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

08-10-2008

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
GB 2283007      A	26-04-1995	FR      2711362 A1 IT      RM940179 U1	28-04-1995 19-04-1995
-----			
US 6679629      B1	20-01-2004	KEINE	
-----			

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82